

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die  
Satzung Entwurfscharakter**

**Erste Satzung zur Änderung Finanzsatzung der Studierendenschaft der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 20. Mai 2014

NBl. MBW. Schl.-H. 2014 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11. Juni 2014

*Aufgrund des § 73 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar 2014 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 19. Mai 2014 die folgende Änderungssatzung erlassen:*

**Artikel 1**

Die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 53) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 7 Aufwandsentschädigungen**

**§ 21 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Den Amts- und Mandatsträgerinnen und den Amts- und Mandatsträgern der Studierendenschaft steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Entschädigung für ihre Tätigkeiten zu. <sup>2</sup>Die erforderlichen Mittel sind grundsätzlich im Haushalt bereitzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die jeweiligen Personen schließen für die Dauer ihrer Amts- / Mandatszeit eine schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses über ihre Entschädigung ab. <sup>2</sup>Die Vereinbarung enthält die Amts- / Mandatsbezeichnung, die Höhe der Entschädigung nach Maßgabe dieses Abschnittes sowie die Zahlungsmodalitäten. <sup>3</sup>Die Entschädigung wird erst ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem die vollständige und unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vorliegt.

**§ 22 Allgemeiner Studierendenausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von bis zu 450,00 Euro pro Monat. <sup>2</sup>Die Summe der Entschädigungszahlungen für sämtliche Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses darf den Betrag von 1.350,00 Euro pro Monat nicht überschreiten.

(2) Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen

Studierendenausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von bis zu 165,00 Euro pro Monat.

(3) Für Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Referentinnen und Referenten sowie Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses. <sup>2</sup>Werden Defizite festgestellt, so ist es Aufgabe des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses, diese in geeigneter Weise zu beseitigen. <sup>3</sup>Die Entschädigung der Referentinnen und Referenten sowie Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann bei Defiziten auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und durch Beschluss des Studierendenparlamentes gekürzt werden.

### **§ 23 Studierendenparlament**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes erhält eine Entschädigung in Höhe von bis zu 100,00 Euro pro Monat.

(2) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Studierendenparlamentes erhält keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes kann die für ihn gemäß Absatz 1 festgelegte Entschädigung in Übereinkunft mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Studierendenparlamentes im Verhältnis zu der Aufgabenwahrnehmung aufteilen.

(3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält eine Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 Euro pro Monat.

(4) <sup>1</sup>Für Beauftragte des Studierendenparlamentes gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 22 Absatz 4 übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes.

(5) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Präsidiums des Studierendenparlamentes. <sup>2</sup>Die Entschädigung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Präsidiums des Studierendenparlamentes kann bei Defiziten durch Beschluss des Studierendenparlamentes gekürzt werden.

### **§ 24 Wahlgorgane**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erhält nach der Feststellung und Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses eine einmalige Entschädigung in Höhe von bis zu 420,00 Euro.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten nach der Feststellung und Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses eine einmalige Entschädigung in Höhe von bis zu 210,00 Euro.

(3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses erhalten keine Entschädigung.

### **§ 25 Fachschaftsvertretungen**

*Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Fachschaftsvertretungen erhalten keine Entschädigung.“*

Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

Der bisherige § 21 wird § 26.

Der bisherige § 22 wird § 27.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 20. Mai 2014

Lasse Petersdotter

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel